

Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) den Schweizerischen PTT-Betrieben (PTT) den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) der BLT Baselland Transport AG (BLT) und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Solothurn betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990 ^{1) 2)}

Vom 30. Mai 1989 (Stand 1. Januar 1993)

1 Ziele und Zweck

Ziff. 11

¹ Diese Vereinbarung, zu welcher der Kommentar zur Ziff. 32 ein integrierender Bestandteil bildet, ermöglicht die Weiterführung des integralen Tarifverbundes Nordwestschweiz mit dem Ziel der Verbesserung des modal split zugunsten des öffentlichen Verkehrs.

Ziff. 12

¹ Durch den integralen Tarifverbund soll der Kostendeckungsgrad sämtlicher beteiligter Transportunternehmen mittelfristig verbessert werden.

Ziff. 13

¹ Die Vertragspartner verpflichten sich, für Fahrten im Verbundgebiet (bezeichnet in Ziff. 21) ausschliesslich Fahrausweise gemäss Verbundtarif auszugeben.

Ziff. 14

¹ Die Verbundfahrausweise ermöglichen innerhalb des Gültigkeitsbereiches die freie Wahl des Transportunternehmens.

2 Anwendungsbereich

Ziff. 21

¹ Das Tarifverbundgebiet (siehe Anhang 1 ³⁾) umfasst:

- Kanton Aargau: Bezirke Laufenburg und Rheinfelden sowie die Gemeinden Bözen, Densbüren, Elfingen, Elfingen und Hottwil
- Kanton Basel-Landschaft: ganzes Territorium
- Kanton Basel-Stadt: ganzes Territorium
- Kanton Bern: Amtsbezirk Laufen
- Kanton Jura: Gemeinde Ederswiler und Ortsteil Löwenburg der Gemeinde Pleigne
- Kanton Solothurn: Bezirke Dorneck und Thierstein sowie die Einwohnergemeinde Kienberg

Ziff. 22

¹ Der Kanton Basel-Landschaft vertritt die Autobus AG (AAGL) und die Waldenburgerbahn AG (WB) im Tarifverbund Nordwestschweiz, der Kanton Aargau die Stadtbus AG Rheinfelden.

¹⁾ Vergleiche auch den GRB vom 12. 1. 1989 betreffend die Weiterführung des Tarifverbundes Nordwestschweiz ab 1. 1. 1990 auf unbestimmte Zeit (KtBl 1989 I 57).

²⁾ Dieser Erlass trägt ein Mehrfachdatum und zwar 29. 5. / 30. 5. 27. 6. / 26. 7. / 8. 8. / 12. 9. / 27. 9. und 24. 10. 1989. Systembedingt kann hier nur ein Datum angezeigt werden.

³⁾ Dieser Anhang wird hier nicht abgedruckt. Er kann bei der Direktion der BVB eingesehen werden.

Ziff. 23

¹ Vom öffentlichen Verkehr erschlossene Gemeinden oder Transportunternehmen, die am 1. Januar 1990 nicht dem Tarifverbundgebiet angehören, können nur mit Zustimmung aller Vertragspartner in das Tarifverbundgebiet integriert werden. Bei Integration von Gemeinden sind die Folgekosten vom entsprechenden Kanton zu übernehmen.

Ziff. 24

¹ Für Verkehrsverbindungen, welche die Tarifverbundgrenzen überschreiten, gelten die Tarife des betreffenden Transportunternehmens.

Ziff. 25

¹ Wenn eine oder mehrere Gemeinden des in Ziff. 21 definierten Gebietes dem Tarifverbund nicht beitreten bzw. aus dem Verbund ausscheiden, können hinterliegende Gebiete vom Verbund ausgeschlossen werden.

3 Tarif**Ziff. 31**

¹ Der Verbundtarif Nordwestschweiz ⁴⁾ enthält die besonderen Bestimmungen für den Anwendungsbe- reich, den Verkauf und die Kontrolle der Fahrausweise. Er ist Bestandteil dieser Vereinbarung. We- sentliche Änderungen der Abonnementsstruktur sind auf Antrag der Transportunternehmen von allen TNW-Partnern (Kantone und Transportunternehmen) gemeinsam zu beschliessen.

Ziff. 32

¹ Tarifierpassungen zum Ausgleich der Teuerung (siehe Kommentar im Anhang) werden von den Transportunternehmen gemeinsam beschlossen.

² Liegen die im TNW gemeinsam beschlossenen Tarifmassnahmen unterhalb der gesamtschweizeri- schen Tarifierpassung oder werden diese zeitlich verzögert eingeführt, werden die daraus entstehenden effektiven Einnahmefälle gemäss Kommentar abgegolten.

³ SBB und PTT geben dem Tarifverbund ihre gesamtschweizerischen Tarifierhöhungen spätestens sechs Monate im voraus bekannt.

4 Beiträge der öffentlichen Hand**Ziff. 41**

¹ Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura und Solothurn verpflichten sich, für jedes Monatsabonnement, das von Einwohnern ihrer im Verbundgebiet liegenden Gemeinden gekauft wird, ab 1. Januar 1992 einen Beitrag von Fr. 25.– an den Tarifverbund zu entrichten. ⁵⁾

² Dieser Beitrag wird für Jugendjahresabonnemente für elf Monate, für alle übrigen Jahresabonnemen- te für zwölf Monate geleistet.

Ziff. 42

¹ Die finanzielle Beteiligung der im Verbundgebiet liegenden Gemeinden ist Sache der Kantone.

⁴⁾ Der Verbundtarif Nordwestschweiz wird hier nicht abgedruckt. Er kann bei der Direktion der BVB eingesehen werden.

⁵⁾ Ziff. 41 Abs. 1: Beitrag erhöht von Fr. 22.50 auf Fr. 25.– durch Beschluss der beteiligten Transportunternehmen und Kantone vom 9. 9. 1991– 27. 2. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1992, publiziert am 4. 4. 1992).

5 Bezugsberechtigung

Ziff. 51 ⁶⁾

¹ Verbundabonnemente zum Benutzertarif, wie er unter Einrechnung der Beiträge der öffentlichen Hand an jedes Abonnement (gemäss Ziff. 41) zustande kommt, werden nur an Einwohner von Gebietskörperschaften abgegeben, die dem TNW angehören.

² Für Einwohner nicht am TNW beteiligter Gemeinden oder Gebiete, erhöht sich der Preis um den Beitrag der öffentlichen Hand gemäss Ziff. 41 (Sonderlösungen für Grenzgänger aus Deutschland/ Frankreich bleiben vorbehalten). Vereinbarungen mit anderen schweizerischen Tarifverbunden nach dem System Zone/Strecke/Zone sind möglich. Die Zone/Strecke ausserhalb des TNW-Gebietes muss von den dortigen Körperschaften bzw. den SBB/PTT ermässigt sein. Der Bezug der Zone/Strecke-Abonnemente ausserhalb des TNW-Gebietes muss für Einwohner des TNW-Gebietes im Gegenrecht zu denselben Bedingungen möglich sein wie für die Einwohner des entsprechenden Verbundes.

³ Im Rahmen einer solchen Vereinbarung gibt der TNW an Personen, die ausserhalb des TNW-Gebietes Wohnsitz haben, nur Erwachsenen- und Juniorenabonnemente ab. Senioren- und IV-Abonnemente werden nicht abgegeben.

Ziff. 52

¹ Alle Abonnementstypen lauten auf einen Namen. Durch die Ausgabe der Abonnemente nach dem Einzahlungsscheinsystem (ESR) ist die Erfüllung der Bedingung gemäss Ziff. 51 gewährleistet.

6 Initialkosten

Ziff. 61

¹ Sämtliche bei den Transportunternehmen anfallenden Initialkosten gehen zu deren Lasten.

² Sie umfassen insbesondere

- die Beschaffung von Billettautomaten und Entwertern,
- die Vorbereitung von Inkasso und Abrechnung,
- die Instruktion des Verkaufspersonals.

7 Mehreinnahmen, Mehrausgaben

Ziff. 71

¹ Allfällige Mehreinnahmen verbleiben den Transportunternehmen, allfällige Mehrausgaben gehen zu deren Lasten.

8 Bundesbeiträge

Ziff. 81

¹ Die beteiligten Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, dass die bisherigen und zusätzlichen Bundesbeiträge an die im Tarifverbund Nordwestschweiz zusammengefassten Transportunternehmen ausgerichtet werden und nicht zu Lasten des Tarifverbundes reduziert werden.

9 Abrechnung

Ziff. 91

¹ Das geschäftsführende Transportunternehmen (BVB/BLT) stellt den Kantonen für den zu leistenden Beitrag der öffentlichen Hand an den Tarifverbund Rechnung.

⁶⁾ Ziff. 51 in der Fassung des Beschlusses der beteiligten Transportunternehmen und Kantone vom 1. 4.–3. 11. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

Ziff. 92

¹ Die Transportunternehmen stellen den Kantonen die für die finanzielle Beteiligung der Gemeinden sowie die für den Tarifverbund notwendigen statistischen Unterlagen zur Verfügung. Die Verkehrsabrechnung des Tarifverbundes ist den Kantonen offenzulegen.

Ziff. 93

¹ Die Aufteilung der Verkehrseinnahmen sowie der Beiträge der öffentlichen Hand gemäss Ziff. 41 wird in der Vereinbarung zwischen den Transportunternehmen ⁷⁾ geregelt.

10 Dauer und Kündigung**Ziff. 101**

¹ Diese Vereinbarung ist jeweils auf den 31. Dezember kündbar, erstmals auf den 31. Dezember 1991.

² Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Die Kündigung ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

Ziff. 102

¹ Tritt ein Kanton aus dem Tarifverbund aus, so übernimmt er die dadurch bei den Transportunternehmen entstehenden Folgekosten.

11 Schlussbestimmungen**Ziff. 111**

¹ Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie ersetzt die Vereinbarung zwischen den SBB, den PTT, den BVB, der BLT und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura und Solothurn betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz ab 1. Juni 1987, vom 2. Juni / 22. Mai / 9. Juni / 31. März / 5. Mai / 7. April / 12. Mai / 19. Mai / 4. August 1987.

Ziff. 112

¹ Mit Rechtskraft dieser Vereinbarung wird der Tarifverbundvertrag BVB/BLT vom 17. / 27. Dezember 1979 aufgehoben.

Ziff. 113

¹ Das von allen Vertragspartnern unterzeichnete Original wird beim geschäftsführenden Transportunternehmen hinterlegt. Die übrigen Vertragspartner erhalten eine Kopie des Originalschriftstückes.

Ziff. 114

¹ Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura und Solothurn sowie der Transportunternehmen.

Ziff. 115

¹ Das Bundesamt für Verkehr beaufsichtigt die Tarifpolitik des Tarifverbundes Nordwestschweiz im Rahmen der Bundesgesetzgebung. Innerhalb des Tarifverbundes nimmt das Bundesamt ein Mitspracherecht wahr.

² Das Bundesamt für Verkehr genehmigt die Vereinbarung und die notwendig werdenden Änderungen.

Ziff. 116

¹ Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil des geschäftsführenden Transportunternehmens.

⁷⁾ Diese Vereinbarung, welcher der Regierungsrat am 21. 2. 1989 zugestimmt hat, wird hier nicht abgedruckt. Sie kann bei der Direktion der BVB eingesehen werden.

Ziff. 117

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragspartnern beilegen lassen, entscheidet ein Schiedsgericht.

² Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst, jeder Vertragspartner delegiert einen Vertreter. Kann sich das Schiedsgericht nicht auf einen Vorsitzenden einigen, bestimmt das Bundesamt für Verkehr einen neutralen Vorsitzenden.

Aarau, den 12. September 1989

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Aargau

Der Landammann: Rickenbach

Der Staatsschreiber: Sieber

Liestal, den 27. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident: Stöckli

Der Landschreiber: Guggisberg

Basel, den 30. Mai 1989

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident: Facklam

Der Staatsschreiber: Weiss

Bern, den 27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern

Der Präsident: Augsburger

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Delémont, le 24 octobre 1989

République et Canton du Jura

Le président: Beuret

Le chancelier: Boinay

Solothurn, den 8. August 1989

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Solothurn

Der Landammann: Egger

Der Staatsschreiber: Schwaller

Bern, den 26. Juli 1989

Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen

Departement Marketing und Produktion

Der Generaldirektor: Eisenring

Bern, den 26. Juli 1989

Generaldirektion der PTT-Betriebe

Postdepartement

Der Generaldirektor: Clivaz

Basel, den 30. Mai 1989
Basler Verkehrs-Betriebe
Der Vorsteher der BVB: Feldges
Der Direktor: Oertli

Oberwil, den 29. Mai 1989
BLT Baselland Transport AG
Der Verwaltungsratspräsident: Nyffeler
Der Delegierte des Verwaltungsrates: Messmer

Genehmigt durch das Bundesamt für Verkehr:
Bern, den 1. November 1989
Bundesamt für Verkehr
Der Direktor: Bürki

Anhang **Kommentar zu Ziff. 32 der TNW-Vereinbarung**

Eine Tarifierfassung zum Ausgleich der Teuerung, gemäss Ziff. 32, ist in der Kompetenz der Transportunternehmen des TNW. Beschlüsse müssen bei den einzelnen Transportunternehmen gemäss den bestehenden Tarifordnungen gefasst werden.

Was geschieht, wenn im TNW eine gesamtschweizerische Tarifierfassung nicht oder zeitlich verzögert mitvollzogen wird?

1. Als gesamtschweizerische Tarifierfassung gilt ein Tarifbeschluss, welcher für SBB, PTT und die beteiligten KTU wirksam wird. Die TNW-Partner sind gemeinsam bestrebt, die verbundinternen Tarifmassnahmen auf jene des direkten schweizerischen Verkehrs abzustimmen.
2. Die gesamtschweizerische Tarifierfassung gilt im TNW als mitvollzogen, wenn diese vom gesamtschweizerischen durchschnittlichen Erhöhungssatz nach oben oder nach unten nicht mehr als einen Prozentpunkt abweicht.
3. Falls die gesamtschweizerische Tarifierfassung vom TNW nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesamtschweizerischen Tarifierfassung mitvollzogen wird, ist den SBB und PTT der effektiv nachgewiesene Einnahmefall zu Lasten der verursachenden TNW-Partner auszugleichen.

Grundsätze zur Berechnung der effektiven Mindereinnahmen gemäss Ziff. 3

A. Feststellung der gesamtschweizerischen effektiven Einnahmenveränderungen aufgrund der Tarifierhöhung bei SBB bzw. PTT

Als effektive Mehreinnahme gilt die Differenz der Totale der im schweizerischen Verkehr erzielten SBB- und PTT-Personenverkehrseinnahmen in den zwölf Monaten vor und nach einer gesamtschweizerischen Tarifierfassung, ausgedrückt in Prozenten.

Diese Zahl beinhaltet die höheren Tarife, aber auch die eventuell daraus entstandene Änderung des Fahrgastverhaltens.

B. Feststellung der effektiven Einnahmenveränderung im TNW

Die Differenz der Totale der Verkehrseinnahmen im TNW in den zwölf Monaten vor und nach der gesamtschweizerischen Tarifierfassung gilt als Mehr- bzw. Mindereinnahme, ebenfalls ausgedrückt in Prozenten.

C. Wenn die Einnahmenveränderung im TNW aufgrund einer nicht mitvollzogenen Tarifierfassung schlechter ausfällt als bei PTT und SBB, werden den PTT und SBB zusätzlich zum Einnahmenanteil gemäss Einnahmenverteilung die entsprechenden Mehrzahlungen zu Lasten der TNW-Kasse geleistet.

D. Wenn der Beschluss für eine Tarifierpassung am Veto eines TNW-Partners mit Tarifhoheit scheitert, gilt die TNW-Vereinbarung auf den nächstmöglichen Termin als gekündigt.

E. Berechnungsbeispiel:

- Total der Personenverkehrseinnahmen SBB und PTT
im gesamtschweizerischen Verkehr
- 1989 *vor* Tarifierpassung Fr. x = 100%
- 1990 *nach* Tarifierpassung Fr. y = 105%
- Mehreinnahmen: +5% Fr. z

Diese Zahlen sind Annahmen.

- Einnahmenanteile SBB und PTT im TNW
- 1989 *vor* Tarifierpassung Fr. x = 100%
- 1990 *nach* einer gesamtschweizerischen Tarifierpassung (aber ohne Tarifierpassung im TNW) Fr. y = 103%
- Mehreinnahmen im TNW: +3% Fr. z

Diese Zahlen sind Annahmen.

Aus der TNW-Kasse müsste den SBB und PTT für *nicht mitvollzogene* Tarifierpassung im TNW eine Ausgleichszahlung von 2% ausgerichtet werden.

Die Ausgleichszahlung müsste geleistet werden, bis entweder im TNW eine Tarifierpassung in Kraft tritt oder keine Saldodifferenz mehr besteht.

Schlussbemerkung

Die in diesem Kommentar zu Ziff. 32 vorgesehene Berechnung des effektiven Einnahmefalls gilt so lange, als sich die Erlössätze pro km im TNW gleich entwickeln wie beim direkten schweizerischen Verkehr. Entwickeln sie sich dagegen unterschiedlich und ist dies darauf zurückzuführen, dass die Tarifmassnahmen des direkten schweizerischen Verkehrs im TNW nicht oder nur teilweise übernommen worden sind, verpflichten sich die TNW-Partner, den Kommentar in diesem Punkt neu auszuhandeln.

Im Übrigen wird auf die Schiedsgerichtsklausel in der Vereinbarung und im Transportgesetz verwiesen.